

Zeitschrift: JurBüro - Das juristische Büro
Rubrik: Rechtsprechung / Entscheidungen
Zwangsvollstreckung

Autor: [keine Angabe]
Referenz: JurBüro 2014, 666 - 667 (Ausgabe 12)

ZPO § 802 c; GVKostG KV Nr. 604

(Zwangsvollstreckung / Vermögensauskunft / Nachbesserung / Kein Einkommen / Vermutete Tätigkeit des Schuldners für Gewerbebetrieb der Ehefrau / Gerichtsvollzieherkosten)

1. Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, über keinerlei Einkommen zu verfügen, muss er im Rahmen eines vom Gläubiger eingeleitete Nachbesserungsverfahrens keine Angaben dazu machen, ob und ggf. in welchem Umfang er für das Gewerbe seiner Ehefrau (ggf. auch unentgeltlich) arbeitet. Etwas anderes kann gelten, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Schuldners bestehen.

2. Für den Antrag auf Nachbesserung der Vermögensauskunft kann der Gerichtsvollzieher keine Gebühr nach Nr. 604 GvKostG KV erheben. (L.d.R.)

AG Bad Saulgau, Beschluss v. 17.9.2014 – 1 M 468/14

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin begehrt mit ihrer Erinnerung die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, ihre Kostenrechnung dahingehend zu korrigieren, dass die erhobenen Kosten für die Nachbesserung der Vermögensauskunft in Wegfall gebracht werden und die erteilte Vermögensauskunft des Schuldners entsprechend ihrem Antrag nachgebessert werden soll.

Mit Antrag vom 24. 4. 2014 beauftragte die Gläubigerin die Gerichtsvollzieherin, die bereits von dem Schuldner am 27. 8. 2013 abgegebene Vermögensauskunft entsprechend ihrem Antrag um folgende Fragen zu ergänzen (Az. DR II 0103 / 14):

Führt der Schuldner für das Gewerbe seiner Ehefrau hin- und wieder evtl. auch unentgeltliche – Tätigkeiten durch? Welche?

Falls ja, wie viele Stunden wendet er dafür täglich, wöchentlich und monatlich auf?

Mit Schreiben vom 30. 5. 2014 lehnte die Gerichtsvollzieherin die Ergänzung der Vermögensauskunft mit der Begründung ab, der Schuldner habe keine unvollständigen Angaben gemacht, da der Schuldner erklärt habe ohne Einkommen zu sein. Die Gerichtsvollzieherin erhob zudem bezüglich der Nachbesserung der Vermögensauskunft eine Gebühr KV 604 i.H.v. 15 € und KV 716 i.H.v. 3 € gem. Rechnung vom 30. 5. 2014.

Die Gläubigerin trägt vor, die Gerichtsvollzieherin hätte die Vermögensauskunft durch den Schuldner gemäß ihrem Antrag ergänzen lassen müssen. Die von ihr gestellten Fragen seien zulässig. Diese Fragen seien insbesondere notwendig, um die Forderung eventuell einziehen zu können. Eine Gebühr für die Nachbesserung der Vermögensauskunft könne von der Gerichtsvollzieherin zudem nicht gefordert werden. Das Nachbesserungsverfahren stelle kein neues Verfahren dar, sondern sei Teil des ursprünglichen Verfahrens.

Die Gläubigerin beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Vermögensauskunft gem. ihrem Antrag vom 24. 4. 2014 zu ergänzen und die erhobenen Kosten für die Nachbesserung der Vermögensauskunft gem. Rechnung vom 30. 5. 2014 in Wegfall zu bringen.

Die Obergerichtsvollzieherin hat mit Schreiben vom 7. 7. 2014, auf welches Bezug genommen wird, Stellung genommen und der Erinnerung nicht abgeholfen.

II. Der nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässigen Erinnerung der Gläubigerin ist teilweise stattzugeben, da sie teilweise begründet ist.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist begründet, soweit sie sich gegen die Erhebung der Kosten für die Nachbesserung der Vermögensauskunft durch die Gerichtsvollzieherin wendet. Die Gerichtsvollzieherin hat der Gläubigerin zu Unrecht die Kosten für die Nachbesserung der Vermögensauskunft Gebühr KV 604 i.H.v. 15 € und KV 716 i.H.v. 3 € in Rechnung gestellt.

Bei der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung, bzw. des Vermögensverzeichnisses, handelt sich um keinen neuen isolierten Vollstreckungsauftrag, für welchen eine erneute Gebühr gefordert werden kann, sondern um die Beantragung der Vervollständigung eines noch nicht vollständig erledigten Auftrages, für welchen keine gesonderte Gebühr gefordert werden kann (vgl. AG Nordenham, Beschluss v. 19. 4. 2010 – 7 M 193 / 10). Eine Gebühr für die Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung ist im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen (vgl. *Zöller / Stöber*, ZPO, 30. Aufl., 2014, § 802 d Rn. 18 u. 20). Nr. 604 GvKostG nennt abschließend die Amtshandlungen, für welche eine Gebühr gefordert werden kann, nämlich die Nr. 200–221, 250–301, 310, 400, 410 und die 420. Das Nachbesserungsverfahren, mag der Antrag hierfür begründet sein oder nicht, ist hierunter nicht genannt, so dass auch im Falle eines unbegründeten Antrags keine Gebühr entsteht (vgl. LG Verden, Beschluss v. 18. 7. 2003 – 6 T 67 / 03).

Nach diesen Voraussetzungen kann die Gerichtsvollzieherin für die Nachbesserung der Vermögensauskunft keine gesonderte Gebühr fordern. In KV 604 ist das Nachbesserungsverfahren als eine Gebühren auslösende Amtshandlung nicht genannt.

Soweit sich die Gläubigerin dagegen wendet, dass die Gerichtsvollzieherin ihren Antrag auf Nachbesserung der Vermögensauskunft abgelehnt hat, ist die Erinnerung unbegründet.

Die Gerichtsvollzieherin hat zu Recht den Antrag der Gläubigerin auf Nachbesserung der Vermögensauskunft abgelehnt.

Ein Schuldner ist verpflichtet seine Vermögensauskunft nachzubessern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Vermögensauskunft des Schuldners unvollständig (lückenhaft), ungenau oder widersprüchlich ist, er mithin die versicherte Auskunft über sein Vermögen nicht so vollständig erteilt hat, die das nach dem Zweck des § 802 c ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. *Zöller / Stöber*, a.a.O., § 802 d Rn. 16). Nicht zulässig ist das Nachbesserungsverfahren zur Beantwortung allgemeiner Fragen, die nur der Ausforschung zu irgendwelchen Vermögensgegenständen und Werten die-

ZPO § 802 c; GVKostG KV Nr. 604 - JurBüro 2014 Ausgabe 12 - 667

nen, durchzuführen (vgl. *Zöller / Stöber*, a.a.O., § 802 d Rn. 16).

Nach diesen Voraussetzungen ist die Vermögensauskunft nicht um die Fragen der Gläubigerin nachzubessern. Der Schuldner hat die Frage der Gläubigerin nach seinem Einkommen umfassend und vollständig beantwortet. Der Schuldner hat angegeben über keinerlei Einkommen zu verfügen.

Gründe, welche Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben des Schuldners entstehen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Mitgeteilt von SVEN DRUMANN, Mitarbeiter der BREMER INKASSO GmbH, Bremen